



Name, Vorname

13.10.21

Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

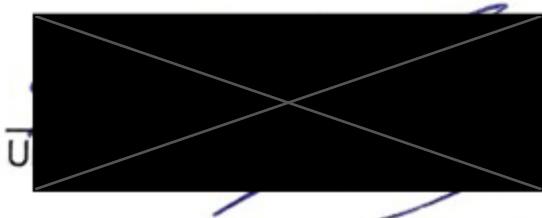
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 071-0R-1

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs ..... I / 21 ..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat XII / 21 ..... die Examensklausuren schreiben werde.



Verwaltungsgericht Schwerin  
Geschäftsnr.: 8 A 1675/17 SN

URTEIL  
(IM NAMEN DES VOLKES)

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Philosophischen Fakultät der Universität Schwerin,  
vertreten durch den Dekan, Herrn Prof. Dr. Karl-Hinze  
Müller, August-Bebel-Str. 28, 19055 Rostock-Schwerin,

- Klägerin -

Prozessberollmächtigte:  
Rechtsanwälte Hettner & Kollegen, Friedensstraße 9, 19053  
Schwerin, Zeichen: 817/17 R32,

gegen

den Rektor der Universität Schwerin, Herrn Professor  
Dr. Hinrich Eckstein, Universitätsplatz 1, 19055 Schwerin,

- Beklagter -

wegen Hochschulrechts

hat das Verwaltungsgericht Schwerin -  
Kammer 8 auf die mündl. Verhandlung von 14.08.17  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht  
Weiß, die Richterin am Verwaltungsgericht Stein, den  
Richter Dr. Eggen, den ehrenamtlichen Richter Baar-  
mann und die ehrenamtliche Richterin Brandt  
am 14.08.17 für Recht erkannt:

v

1. Die Klage wird abgewiesen.
  2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
  3. (erlassen)

## Rechtsmittelbelehrung

- Auftrag auf Erlassung der Beurteilung, § 124 a Abs. 4 Nr. 60

## Tagbestand

Die Klägerin ist eine Hochschulfakultät und wendet sich im Wege der Klage gegen eine Beanskündigung des Beklagten, eines Hochschulrektors.

Die Klägerin ist die philosophische Fakultät der Universität Schwerin. Die Beklagte ist der Rektor der gleichen.

Aufgrund eines Antrags des damaligen Dekans und der Stadtr. dekanin an die Fakultätsräte der Klägerin mit dem Ziel, Herrn Edvard Surindor wegen der Bedeutung der von ihm ausgelösten wissenschaftlichen Diskussion die Ehrendoktorwürde der Universität Scharenin zu verleihen, schreibt die Fakultätsräte der Klägerin eine Ehrenpromotion-Kommission ein, die die Voraussetzungen der Verleihung den Ehrendoktorwürde an Herrn Surindor prüfen sollte.

Mr. Snowden ist ein US-amerikanischer Informaticer, der im Auftrag des amerikanischen Geheimdienstes bei einem amerikanischen Unterkurchen tätig war. In Rahmen dieser Tätigkeit hatte er Zugriff zu einem überwachungsprogramm des Geheimdienstes, mittels dessen die weltweite Internet- und Telekommunikationskontrolle und überwacht wurde. Am Ende seiner Tätigkeit sammelte Mr. Snowden umfassende Dokumente darüber vor, welche Dokumenten, die er teilweise der Presse und für weitere Analysen und Auswertungen zur Verfügung stellte, an die Öffentlichkeit gaben, die Überwachungsmaßnahmen im Kenntnis zu setzen. Die Öffentlichkeit löste eine weltweite politische, gesellschaftliche und wissenschaftliche Diskussion aus.

Hieranthalb verfasste dieze nach Begutachtung der Täglichkeit von Herrn Saviodas eine bekräftigende Beschlussabfrage vor-  
lage.

In dieser Stelle die Kommission auch best, dass die Caidas ergänzt werden, darin dass wissenschaftliche Leistung so: Sie fährt heute im wesentlichen aus, dass die Entscheidung zwischen Ehrenpromotion und Promotion gebricht, dass der Begriff der wissenschaftlichen Leistung weit ausgedehnt sei und entsprechend der akademischen Tradition auch die Würdigung von Leistungen für die Wissenschaft ermögliche.

Am 22.10.16 beschloss der Fakultätsrat den Klägerin unter Bezugnahme auf die Beschlussvorlage, Herrn Smidov die Ehrendoktorwürde zu verleihen.

die Ehrendoktorwürde v.  
M.Z. Scholten vom 24.10.16 beschlagnahmte die Beklagte den  
Beschluss als rechtswidrig und forderte die Klageinstellung auf,  
der Beschluss aufzuheben. Aus diesen Folgen, dass die  
Klagende die Ehrendoktorwürde nicht mehr tragen  
möglichkeitlos lebte, von Herrn Gewindes verletzt,  
missgeschäftliche Leistungen der Doktor Nijs und deren Wahr-  
heitlichkeit der Spruchung der Doktor Nijs und deren Wahr-  
heitlichkeit der Spruchung der Doktor Nijs und deren Wahr-  
heitlichkeit der Spruchung der Doktor Nijs und deren Wahr-

Dr. Becklage legte die Angelegenheit über Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur von Mecklenburg-Vorpommern vor. Dieses stellte am 01.02.2017 die Rechtmäßigkeit der Bearbeitung fest.

Mit am 07.06.2012 bei Gericht eingegangenen Schrift-  
est hat die Klägerin Klage erloben.

Satz hat die Klagen ungebrochen.  
Die Beklagte meint, dass der Beklagte das Vorliegen  
der Voraussetzung der Verleihung des Ehrendoktor-  
würde bereits nicht habe prüfen dürfen. Die Prü-  
fung habe den Beurteilungsspielraum der Klägerin  
verletzt.

verlebt.  
Wirklich so oder von den Mitgliern gewählte Maßnahmen  
sind es entsprechend der allg. Universitäts-Tradition,  
durch die Ehrendoktorwürde auch für Leistungen für die  
Wissenschaft zu verleihen. Ein anderes geltet auch  
nicht in Mecklenburg-Vorpommern. Dies entspricht  
auch nach der letzten Gesetzesänderung 2002 der  
universitätslichen Praxis.

wissenschaftliche Praxis.  
Schließlich seien die Leistungen von Herrn Janisch  
selbst gegen Verständnis der Begriffs von wissenschaft-  
lichen Leistungen als solche zu qualifizieren.

Denn angesichts der Bedeutung für den wissenschaftlichen  
Doktorat müsse bei's die Erholung, Gesundung und Wirkung auf  
die Daten als wissenschaftliche Tätigkeit qualifiziert werden.

Die Klägerin beansprucht,

der Beklagte zu verurteilen, seine Beanstandung  
vom 24.10.16 des Beschlusses der Klägerin vom  
12.10.16 zu erwidern;

hinsichtlich:  
festzustellen, dass die Beanstandung des Bekl.  
vom 24.10.16 des Beschlusses der Klägerin  
vom 12.10.16 rechtswidrig ist.

Der Beklagte beansprucht,

die Klage abzulehnen.

Der Beklagte meint, dass die Klage bereits urteilt  
sei. Die Klägerin sei lediglich eine Stellungnahme  
einseitig der Universität Schwerin. Weit her sei  
auch fraglich, ob der Beklagte nach der Feststellung  
der Rechtsbefugtheit der Beanstandung durch das Präsis-  
tuum noch richtigen Beklagten sei.

Die aufgestellte Beanstandung sei jedenfalls recht-  
widrig. Der Beschluss sei vorbehindert.  
Weiter sei unzulässig davon auszugehen, dass auch eine  
Dreier- oder Mehrheitsabstimmung für Leistungen für die  
Verleihung des Doktoratsvorwurde möglich sei. Dies sei seit 2002 im  
Wissenschaftsamt möglich sei. Dies sei seit 2002 im  
Mecklenburg-Vorpommern - eine landesweite Be-  
stimmung - nicht mehr möglich.  
Somit ist es der Herausforderer, Differenzen von wiss-  
schaftlichen Leistungen des Rspu als Bleibende habe  
keine wissenschaftlichen Leistungen er-  
kennbar. Denfalls habe die Universität beschou-  
nicht. Denfalls habe die Universität beschou-  
nicht. Denfalls habe die Universität beschou-

## Entscheidungsgründe

I.

Das bedarf kennt  
Begründung

1.  
Die Kammer hat in gesetzlicher Bezeichnung nach  
§5 Abs. 3 S.1 VwGO entschieden.

II.

II.  
Die Klage ist wegen des Hauptantrags unzulässig. Sie  
ist wegen des Hilfsantrags zulässig, jedoch unbe-  
gründet.  
einf. des Hauptantrags unzulässig.  
§ 40 Abs. 1 S. 1

ist wegen der Verwaltungsrechtsverletzung nach § 40 Abs. 1 S. 1 unzulässig.

1.) Die Klage ist wegen des Hauptantrags unzulässig.  
Zwar ist der Verwaltungsrechtsverletzung nach § 40 Abs. 1 S. 1  
VwGO eröffnet jedoch ist der Hauptantrag als allg.  
Leistungsklage ungültig. Die statthaft Klageart  
bemisst sich nach § 88 VwGO nach dem Klägerischen  
Beschwerden. Nach diesem ist vorliegend die Feststellung s-  
ich vorliegend im Wege der  
Bekl. nach

bemisst sich nach diesem Vorschriften stattthatz.  
Begrenzen. Nach § 43 Abs. 1 Vorschriften stattthatz.  
Klasse nach § 43 Abs. 1 Vorschriften stattthatz.  
Klasse wendet sich vorliegend in Wege der  
Klasse. Beauftragung des Bekl. nach  
Klasse. Beauftragung des Bekl. nach  
Klasse. Beauftragung des Bekl. nach

a.) Die Klägerin wendet die formelle Beanspruchung des Klage gegen die Verwaltungsakt vom 24.10.16 (Bl. 5, Bd. A.). § 84 Abs. 4 S. 1 LfHG-MV vom 24.10.16 (Bl. 5, Bd. A.). Diese ist kein Verwaltungsakt, sondern eine eigenständige Regelung eines Rechtsverhältnisses. Sie ist Maßnahme der Rechtsansicht. Würde sie gehen durch sie nur aufgrund ihrer aufschließenden Art Abs. 4 S. 2 LfHG-MV aus. Dies folgt

Kungen gehen durch Wirkung nach § 884 Abs. 4 S. 2 LftG-IV. Dies folgt lediglich aus der Tatsache, dass die Strafe ja bestimmt ist und noch jüristizierbar. Dies folgt lediglich aus der Tatsache, dass die Strafe ja bestimmt ist und noch jüristizierbar.

b.) Die Beanstandung ist darin, dass es sich zwar um eine Handlung im Hochschule handelt, durch diese die Klägerin kein Schaden erlitten kann.

verhältnis der Hochschule verletzt sein können.  
jedoch in eigenen Organenrechten verletzt sein können.  
§ 80 Abs. 1; § 1 Abs. 1 LBLH-MV fallen den  
wissenschaftl.

Dennoch nach § 90 Abs. 1, § 1 Abs. 1  
der Klägerin die Rechte der wissenschaftl.  
Verwaltung von Forschung und Lehre nach Art. 5  
S. 1 bestreitbar von Fachbereich selbst zu.

Selbstverwaltung von ... Tachbereich § 1 GG  
Abs. 3 S. 1 GbR in ihren Tachbereich § 1 GG  
Ans den Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG  
folgt, dass die Klageninstanz, die in Bezug auf Art. 5  
Abs. 3 S. 1 GbR nach dem Grundsatz der Unabhängigkeit  
kein von Forschungs und Lehre ausgenomme

Vetretbar

Die Brüder  
wirken.

↓

(v)

✓

1

the analog

—

✓

1

als öffentlich-rechtliches Organ selbst Grundrechtsverletzung  
ist, die Rechtsbedeckung auch gerichtlich rügig kann

c.) Hierzu ist die Fehlestellungsklage nach § 43 Abs. 1 VGB stattfindet. Die Beauftragung hat keinen eigenen Rechtsinhalts, der aufgehoben werden müsste. Mit Fehlestellungs-  
Rechtswidrigkeit der Beauftragung erfüllt die aufschließende Wirkung nach § 94 Abs. 4 S. 2 LStG-MV.  
Hierzu ist zu beachten, dass der Befl. die Angabe

d.) Diesem steht auch nicht entgegen, dass der Befl. die Angekl. für Bildungs- wissenschaft und Kultur von M-V vor- gelegt hat und dieses festgestellt hat, dass die Beamtin danach zu Recht erholgt sei. Denn es hat insoben keine Verwaltungsakt erlassen und nach § 84 Abs. 4 S. 2 LHG-MV geht von dieser Feststellung keine erneute, separate aufschiedende Wirkung aus.

von dir ist keine Wirkung aus.  
Vorliegen des Zulassungsantrags

Zulässig. - Forderungsklage ist stattbar.  
Interesse.

Festlegungsklage ist gestillt.  
Zulässig. Interesse.

a.) Die erhöhte Form der Klägerin hat auch ein Fassen-Strafantrag  
die Klägerin hat auch ein Fassen-Strafantrag  
die Klägerin hat auch ein Fassen-Strafantrag  
die Klägerin hat auch ein Fassen-Strafantrag

b.) Die ~~Wirkung~~ folgt daraus, dass ~~die~~ fechende Wirkung auch ~~verhindert~~ verhindert sie Künste.

bestehende auf dem Rechner  
Hfz-MR in ihm beteiligten - und jene

c.) Die Beteiligten sind fähig. folgt aus dass CP nach die Beteiligten eine Vereinigung - 11-38166

c.) Die Befreiung  
für die Klägerin folgt aus Absatz 3 Satz 1  
BGB-Mv iVm Art. 5 Abs. 3 S. 1 btr  
Pauschalfähig

Für die fähigkeitsaus § 61 LHG-MV vom 1.1.2011  
die durch §§ 90, 91 Abs. 1 LHG-MV vom 1.1.2011  
Rechts ausgeweitet ist. Die Prozessfähig-  
keit kann als Fachbereichsfähigkeit folgt  
§ 607 Abs. 1 LHG-MV.

mit eigenen Rechten durch die Dekanatsverordnung vom 9.2. Abs. 1 aus § 62 Abs. 3 VwGO aus § 92 Abs. 1 der Beteiligungsähigkeit aus, welche folgt die Anwendung, da es als

der der Beklagten folgt der Anwaltsantrag,  
§ 884 Abs. 4 S. 1 LHG-MV mit eingesch.

Die Beklagte ist auch wichtige Be-  
richterin ausgesetzt ist.

.) Dass er gegründet werden muss, ist ausdrücklich bestimmt. Das ist leichter, denn durch die Beständigkeit des Bevölkerungsverlustes ist die Voraussetzung für die Existenz der Gemeinde gegeben.

Der Bericht ist auch beständig.

Das angekündigte Gericht ist "

Können Sie das  
trotz des nach-  
folgend dargestellten  
Bewertungsspiel-  
raums der Klägerin  
abschließend fest-  
stellen?

- 3.1 Die Klage ist jedoch unbegründet. Die Beanstandung  
des Beklagten vom 24.10.16 des Beschlusses der Klägerin  
Swindoh von 12.10.16 ist nicht rechtmäßig.
- a.) Der Beklagte war nach § 84 Abs. 4 S. 1 LHG-MV für  
die streitgegenseitliche Beanstandung zuständig.  
b.) Die Beanstandung erfolgte auch materiell-rechtmäßig.  
Die Tatbestandsvoraussetzungen der Beanstandung liegen vor.  
Der Fakultätsrat ist nach § 90 Abs. 2 V.a. 1 LHG-MV ein  
anderes Organ der Hochschule iSd § 84 Abs. 4 S. 1 LHG-MV.  
Der streitgegenseitliche Beschluss war rechtmäßig,  
denn er ist mit § 43 Abs. 3 S. 3 LHG-MV ifm  
§ 1 Abs. 3, 24 Abs. 1 S. 1 ~~Wiss.~~ der Promotionsordnung  
der Universität Schwerin (Prom.O) unvereinbar.
- c.) Dies folgt daraus, dass Herr Edwin Swindoh die Tat-  
bestandsvoraussetzungen der Verleihung der Ehrendoktorwürde  
nicht erfüllt. Er hat keine besonderen wissenschaftl.  
Leistungen erbracht.

a.) Der Beklagte durfte im Rahmen seiner Rechtsberatung  
nach § 84 Abs. 4 S. 1 LHG-MV den Beschluss in erfolgreich  
nach § 90 Abs. 2 V.a. 1 LHG-MV den Beschluss in erfolgreich  
erreichung zu Erneuerungserhebungen nach § 90 Abs. 2 V.a. 1 LHG-MV  
untätigliches jahrbare, da bei unber-  
gänglichkeit Rechtsberatung den beständigen Stellen geord-  
neten Rechtsberatung eröffnet ist, sondern  
sätzlich kein Entscheidungsraum eröffnet ist, sondern  
sie die Eröffnung des jeweiligen Tatbestands nach Abs-  
sezung des Nebenmaßnahmen Rechtsberatung zu ermitteln habe.

i.) Der Begriff der besonderen wissenschaftlichen Leistungen  
ist ein unscharfes Rechtsbegriff und als solcher in  
Abrechnung zu Erneuerungserhebungen nach § 90 Abs. 2 V.a. 1 LHG-MV  
untätigliches jahrbare den beständigen Stellen geord-  
neten Rechtsberatung eröffnet ist, sondern  
sätzlich kein Entscheidungsraum eröffnet ist, sondern  
sie die Eröffnung des jeweiligen Tatbestands nach Abs-  
sezung des Nebenmaßnahmen Rechtsberatung zu ermitteln habe.

ii.) Nach diesen Leitbild unterscheidet sich der vorliegende  
Fall durch § 24 Abs. 2 Prom.O. Hierzu werden die  
Voraussetzungen für die Verleihung durch eine vom Fakul-  
tät erlassene Ehrenpromotion Kommission ge-  
fährdet eingeschränkt.

iii.) Die Rechtsprechung erkennt in diese Fällen den  
Entscheidung durch pluralistisch beschaffte Kollegialorgane  
- wie auch u.a. in Prüfungserhebungen - unter  
Berücksichtigung u.a. der besonderen Sachkunde der  
einzelnen Gremiumsmitglieder wie auch der Be-  
deutung der wissenschaftlichen Selbstverwaltung nach Art.  
§ 43 S. 1 LHG - die nicht durch eine Juriabilität  
der wissenschaftlichen Fachfrage umhingen würden  
durch unauffällige einer nicht juriablen

Befreiungssatz des Gemeinsas gg.  
iv.) Hieraus folgt jedoch kein Verbot der Überprüfung der  
Gemeinschaftsentscheidung des BGB. Stattdessen vielmehr  
eine eingeschränkte Überprüfungs möglichkeit nach  
§ 814 VR HO analog. Es wäre systemwidrig, in Ausschne-  
ller eines Befreiungssatzes bei der Bezeichnung und Aus-  
legung an bestimmten Rechtsbegriffe weniger Überprüfungs-  
möglichkeiten zu zulassen als in Fällen, in denen der Gesetzgeber  
ausdrücklich ein Entseise eröffnet hat.

ist weit abt dann  
die Übersetzung  
möglich?

ausdrücklich ein Urteilsergebnis erwartet hat.  
bb.) Der vorliegende Beschluss hält einer Überprüfung analog  
§ 114 VerGO nicht stand. Die Klägerin hat den ihm zugehörigen  
Kommerziellen Beurteilungsrat unzureichend ausgenommen. Dies folgt  
daraus, dass sie unzulässig ausgenommen hat, dass  
auch Leistungen für die Wissenschaft von Begriff der  
wissenschaftlichen Leistung vom Fass ist. Der Beschluss  
ist ungültig. Eine Fehlentscheidung.

Auch Leistungs- wissenschaftlicher Leistung kann  
wissenschaftlicher Fehlgebaeck.  
berichtet auch auf diesen Fehlgebaeck.  
i) In ihrer Beschlussvorlage hat die Hochschulpromotion Kom-  
mission explizit dargelegt, dass der Wortlaut der  
Promo zwar eine Erhöhung für "wissenschaftliche Leistungen"  
vorsehe, jedoch einerseits aus dem Verhältnis andererseits  
zur offiziellen Promotion und andererseits aus den  
gewachsene Tradition u.q. auch Polizei, Verbandsfunkti-  
onen, Kultusbehörde und andere Parteienlichkeit zu einer  
folger, dass der Begriff dahingehend nicht ausreichen sei,  
kann auch Leistungen für die Wissenschaft umfasst  
Kommission von einem unbefriedigenden  
Art. 2 Abs. 1 C. 3 L HG-MV

folger, dass die "Leistungsfähigkeit" auch Leistungen für den Verteilungskreis ist. Damit ist die Kommission von einem v.a. zu betreffenden Ausschuss auszugehen. § 43 Abs. 1 Nr. 3 L HGB-MV

ii) Damit ist die Ausgangssituation auszulegen.  
Bewilligungsraum auszugeben.

ii) Damit ist ein Beurteilungsraum ausgesetzt, der eng auszulegen ist. Der Wortlaut der Norm weissel-schaffliche "Leistungen" bestimmt, dass die Leistungen selbst missgeschlechtlichen Charakter haben müssen und nicht bloß für die Weischaft natürlich sein dürfen. Dies ergibt sich auch aus der historischen Auslegung des Geschlechters. Soweit der mecklenburg-vorpommersche Gesetzgeber 2002 explizit die Thruung als Person mit weissel-schafflichen Leistungen beschreibt, galt dies nur für die Personen, die lediglich Leistungen für die Weischaft erbringen. Im Telos der Norm.

gelehrten Personen, die vor  
ihnen von Persönlichkeit aus.  
Gesellschaft ist auch nicht aus dem Tonus der Novem-  
berklasse. Sie ist mehrheitlich eine  
und ethisch-

Wissenschaft folgt auch nicht  
Ein akademisches Anstellten Klagen bleibt weiter,  
eingeschränkt der Anzahl nach erlaubt und ethisch  
Unterscheidung zwischen rechtlichen Prozess und ethisch  
Promotion erlaubt. Die rechtliche Promotion ist an das  
formelle Promotionsverfahren gebunden. Wissenschaftl.  
Leute müssen formalisiert eingeschoben werden. Den-  
gesetzlich erlaubt die ethische Promotion Fakultäten

die Möglichkeit der Verleihung der Ehrendoktorwürde auch für nicht formalisiert erbrachte wissenschaftliche Leistungen.  
Ein anderes würde weiterhin auch nicht daraus folgen, dass in anderen Ethikpromotionserfahren seit 2002 faktisch ein anderes Maßstab genutzt worden wäre, da die Kl. jedenfalls keinen Anspruch auf Gleichheit im Urteil hätte.

✓  
jetzt nicht aber  
jetzt nicht auf-  
zulösen?  
jetzt →  
jetzt vertretbar

iii) Die Benennung "Leistungsnutzung" würde sich auch auf das Ergebnis aus. Nämlich die Klägerin den richtigen Maßstab eingesetzt gezeigt, ist nicht ausschließen, dass die Tätigkeitsvoranschlags noch vorgetragen hätte.

Doweil § 24 Abs. 2 Punkt 9 der Klagein einer Objektivitätsanwendung, genauer bei diesen nach obigen Ausführungen nicht unbedingt, sondern beschreibt sich auf die Frage, ob die erbrachten wissenschaftlichen Leistungen den Ansprüchen an besondere wissenschaftliche Leistungen genügen, da nun diese Frage beantwortet vor Erörterungen in einem pluralistischen Sachverständigenkonsilium ist. Nicht umfasst ist hingegen die kundige Kenntnis der missgeschafflichen Leistungen. Dennoch ist die Definition von missgeschafflichen Leistungen, nach Auslegung des Begriffs der Wissenschaft unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG sind diese mit dem Recht des Beurteils (BVerfGE 35, 79) "alles, was nach Inhalt und Form als erschaffene planmäßige Vorsatz zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist". Entgegen der Ansicht der Klägerin lassen sich unter dieser Bedeutung nicht das Speichern und die Weitergabe von Daten zusammen. Diese können hilfsweise unter Wissenschaft gesammelt werden. Diese können hilfsweise unter Wissenschaft gesammelt werden. Dies gilt jedoch wissenschaftliche Tätigkeit selbst. Dies heißt daran, dass das Speichern von bereits vorhandenen Daten für Gerüste ohne Werteintrag nicht der Erhebung oder Wahrheit dienlich ist, da diese bereits eine andere Perzeption behaftet sind. Gleiches gilt für die Weitergabe. Erst mit der Ausweitung, Benennung und Bewertung von Rohdaten entsteht eine reine Erkenntnis, die wissenschaftliche Tätigkeit ist.

Nachdem die Ethikpromotionskommission vorliegend keine sonstigen Leistungen benenkt hat, die auch nach den reduzierenden Maßstab wissenschaftliche Leistungen darstellen, kann ein Beurteil der Beschlusses auf diesen Beurteilungsraum beiligebraucht nicht ausgeschlossen werden.

Richterfolgprüfung nach § 84 I HGB M-V?

### III.

Die Entscheidung wegen der Kosten buchst auf § 154 Abs. 1  
Vorl. 6.

### II.

(entlassen)

Unterschriften  
[Bemerkung]

Bitte paginieren Sie  
von Rubikon bis zu den  
Unterschriften abwechselnd.

(entlassen) ?

14 Punkte

Die materiellen Ausführungen sind fast bis auf  
gerade plumpen. Sie legen den Beurteilungsprozess  
dar und Ihre Prüfung korrekt aufgrund. Sodann  
prüfen Sie, ob die Fehler des Käufers offenbarlich ohne  
Rücksicht auf die Bewertung des Leistungens von  
Kaufvertrag abheben ist. Es fehlt allerdings  
die (hier angehängte kurze vorhaltsende) Rechtsfolge-  
die (hier angehängte kurze vorhaltsende) Rechtsfolge-  
prüfung nach § 84 I HG M-V. Zudem ist die  
Auffassung der Entlastungsprüfung abweichen zu vermuten.